

ORTSGEMEINDE RHODT UNTER RIETBURG



ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE (SAP I) ZUR „KITA MIT TEILÜBERPLANUNG 'AN DER GARTENSTRAßE'“ IN RHODT UNTER RIETBURG

Fertigstellung: 22. Juni 2026

ALLGEMEINE ANGABEN: ARTENSCHUTZGUTACHTEN

BEARBEITUNG

WSW & PARTNER GMBH

B. Sc. Biologie Maria Pira

Hertelsbrunnenring 20

67657 Kaiserslautern

Tel. 0631 / 3423-140

AUFTRAGGEBER

Verbandsgemeinde Edenkoben

FERTIGSTELLUNG

22. JUNI 2026

AUFGABENSTELLUNG

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE (SAP I)
ZUR „KITA MIT TEILÜBERPLANUNG 'AN DER GARTEN-
STRAßE'“ IN RHODT UNTER RIETBURG**

PROJEKTNUMMER

2062-2 (intern)

U M F A N G

Dieses Gutachten besteht aus 15 Seiten und enthält
keinen Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung	5
3	Methodik	9
3.1	Avifauna	9
3.2	Eidechsen	10
4	Ergebnisse und Dokumentation	12
4.1	Avifauna	12
4.2	Eidechsen	13
5	Zusammenfassung	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert, ohne Maßstab).....	4
Abbildung 2: Blick auf den Garteneingang.....	5
Abbildung 3: Prüfspektrum- und Schema in der Artenschutzprüfung nach § 44 f. BNatSchG.....	8
Abbildung 4: Blick auf die nördliche Mauer mit angrenzender Gehölzvegetation.....	11
Abbildung 5: Blick aus der Gartenmitte	12
Abbildung 6: Die drei vorhandenen Nistkästen (ohne Hinweise auf eine Brutnutzung).....	13
Abbildung 7: Lokale Risse in der Mauer (rot markiert)	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungschronik.....	9
-----------------------------------	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans „Kita“ befindet sich an der Gartenstraße in der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg, die der Verbandsgemeinde Edenkoben in dem Rheinland-Pfälzischen Landkreis Südliche Weinstraße angehört ist.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über etwa 0,17 ha und liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Rhodt unter Rietburg. Dabei stellt dieser sich als dem Bestandsgebäude der Kindertagesstätte und einer unbebauten öffentlichen Grünfläche (Südfrüchtgarten) dar, die als keine Parkanlage angelegt ist.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Gartenstraße, gefolgt von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Im Osten durch die Herrengasse, gefolgt von mit gemischter Baufläche.
- Im Süden und Westen durch Wohnbebauung.

Im Bereich der Hecke befinden sich verschiedene Strauch- und bodendeckende Vegetationsbestände, darunter Rosensträucher sowie weitere niedrigwüchsige Pflanzen. Darüber hinaus kommen verschiedene Obstbäume vor, darunter Feigenbaum (*Ficus carica*), Mandelblättrige Birne (*Pyrus amygdaliformis*) und Aprikosenbaum (*Prunus armeniaca*) mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) zwischen 10 und 20 cm. Des Weiteren sind Laubbäume wie Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Schmalblättrige Esche (*Fraxinus angustifolia*) vorhanden, deren BHD zwischen 25 und 70 cm liegt.

Das Plangebiet ist gegenüber der nördlich angrenzenden Wohnbebauung durch eine Sandsteinmauer eingefriedet, die zu rund 90 % intakt verfugt ist. Stellenweise sind einzelne Fugen herausgebrochen, wobei die entstandenen Hohlräume meist nur wenige Zentimeter tief sind.

Am 29.04.2026 wurden der gesamte Garten sowie die unmittelbar angrenzenden Bäume, Vegetationsstrukturen und Mauern im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse untersucht.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert, ohne Maßstab)¹

¹ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 09.02.2026.



Abbildung 2: Blick auf den Garteneingang

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse werden:

diejenigen Arten bzw. Artengruppen ermittelt, für die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden **könnten**.

Hierbei wird die bauliche Struktur im Eingriffsbereich auf potenzielle Habitatnutzungen der „planungsrelevanten“ Fauna geprüft. Vorliegend waren nach gutachterlicher Einschätzung die Avifauna sowie die Fledermausfauna zu betrachten.

Für den Fall, dass eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnte, wären eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP II) durchzuführen und ggf. Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des

Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Vorhaben darf für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

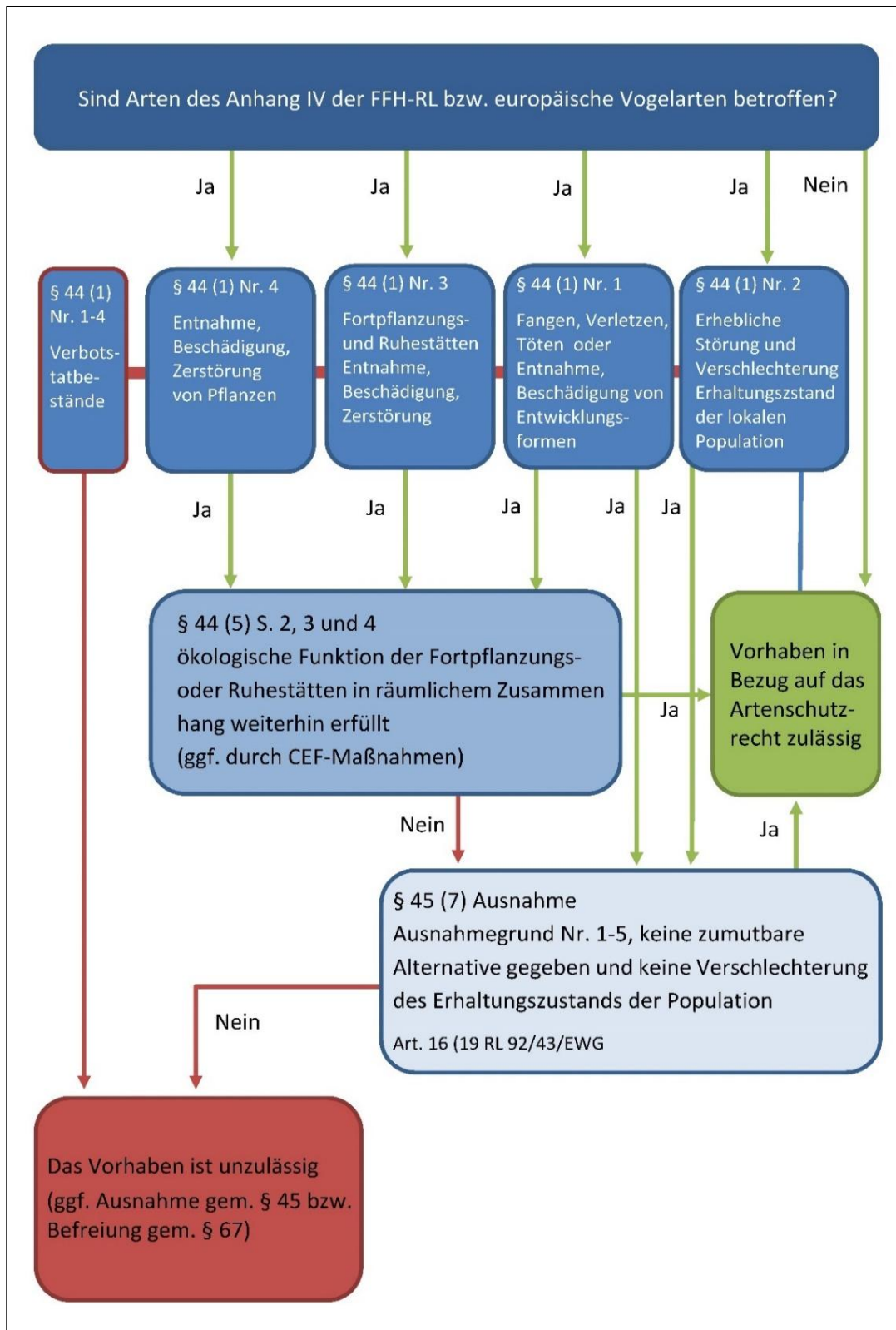


Abbildung 3: Prüfspektrum- und Schema in der Artenschutzprüfung nach § 44 f. BNatSchG

3 Methodik

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (saP I) erfolgt eine überschlägige Bewertung des Plangebiets hinsichtlich des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten. Grundlage hierfür sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen sowie die bekannten Habitatansprüche der relevanten Artengruppen. Ziel ist es, potenziell geeignete Lebensstätten zu identifizieren und daraus mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abzuleiten.

Ergänzend wurde eine vorsorgliche Begehung der Vorhabenfläche durchgeführt, um die vorhandenen Habitatstrukturen vor Ort zu erfassen und deren Eignung für planungsrelevante Arten einzuschätzen. Da es sich hierbei um eine einmalige Begehung handelt, ist diese nicht geeignet, tatsächliche Vorkommen von Arten nachzuweisen oder auszuschließen.

Die vorliegende saP I ersetzt daher keine artspezifischen Kartierungen im Sinne einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II), sondern dient der Ermittlung potenzieller Vorkommen auf Grundlage der Habitatstruktur und der daraus ableitbaren Habitatpotenziale.

Nachfolgend werden die für das Vorhaben relevanten Artengruppen Vögel und Eidechsen hinsichtlich ihres potenziellen Vorkommens im Plangebiet betrachtet.

Nachfolgend werden die von dem Vorhaben potenziell betroffenen Artengruppen Vögel und Eidechsen betrachtet.

Chronik der Prüfung:

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methode
29.04.2026	B. Sc. Biologie Maria Pira	9:00 – 10:00 23°C, sonnig	Avifauna Eidechsen	Sichtkontrolle, Spurensuche Transektmethode

Tabelle 1: Erfassungschronik

3.1 Avifauna

Die Untersuchung der Lebensraumpotenziale für Brutvögel erfolgte durch Sichtkontrolle und Spurensuche. Im ersten Schritt wurden die Bäume und Gebüsche auf rezente Niststätten untersucht. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Untersuchungsgebiets konnten alle relevanten Habitatstrukturen vollständig eingesehen werden.

Der Ortstermin fand am 29.04.2026 und damit innerhalb der Brutperiode vieler heimischer Vogelarten statt. Neben der Erfassung potenzieller Bruthabitate konnten daher auch Hinweise auf aktuelle Brut- und Revieraktivitäten berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Lebensraumeignung der vorhandenen Strukturen sowie der artenschutzrechtlich relevanten Funktionen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG.

3.2 Eidechsen

Zur Erfassung potenzieller Lebensräume der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erfolgte eine systematische Sichtkontrolle der auf dem Grundstück vorhandenen Mauern. Dabei wurden insbesondere Spalten, Fugen und Hohlräume sowie generell sonnenexponierte Strukturen überprüft, die als Versteck-, Jagd-Sonnen- oder Überwinterungsplätze (Hibernacula) geeignet sein könnten. Die potenziellen Lebensräume wurden systematisch in der Transektmethode erfasst. Hierbei schreitet der Gutachter relevante Strukturen langsam in Abständen von ca. 2 m ab und verweilt alle ca. 4 m für ca. 2 min vor den zu prüfenden Biotopen. Hierbei entsprechen die linearen Biotopstrukturen (Gebüschränder und Mauer) einem Transekt. Bei der Erfassung werden alle Eidechsen gezählt, wobei eine Unterscheidung in adulte, subadulte und juvenile Tiere erfolgt. Bei den adulten und subadulten Eidechsen erfolgt zusätzlich eine geschlechter-spezifische Unterscheidung. Da nie alle Eidechsen erfasst werden können, werden in Abhängigkeit des Habitat Korrekturfaktoren nach LAUFER / SCHULTE verwendet, um die tatsächliche Anzahl zu an Tieren zu berechnen.

Die Kontrollen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen und einer Lufttemperatur von etwa 23 °C statt. Die Messung mit einem UV-Messgerät ergab für die besonnte Maueroberfläche eine Temperatur von etwa 18 °C.

Der Ortstermin fand Ende April und damit innerhalb der Aktivitätsperiode der Mauereidechse statt. Zu diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich mit einer Nutzung geeigneter Habitatstrukturen zu rechnen. Daher konnten neben einer direkten Kontrolle auch Aussagen zum Lebensraumpotenzial der Art getroffen werden.



Abbildung 4: Blick auf die nördliche Mauer mit angrenzender Gehölzvegetation



Abbildung 5: Blick aus der Gartenmitte

4 Ergebnisse und Dokumentation

4.1 Avifauna

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölz- und Gebüschstrukturen weisen grundsätzlich ein Habitatpotenzial für ubiquitäre Vogelarten auf. Im Rahmen der Begehung wurden die Gehölze auf Hinweise einer aktuellen Brutnutzung untersucht. Da sich die Bäume zum Zeitpunkt der Begehung erst im Austrieb befanden, waren die Kronenbereiche weitgehend einsehbar. Dabei konnten keine Horste, Brutstätten oder sonstigen Hinweise auf eine aktuelle Brutaktivität festgestellt werden. Auch Verhaltensweisen wie Reviergesang, Warnrufe oder Fütterungsflüge wurden nicht beobachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden zudem drei Nistkästen für Höhlenbrüter vorgefunden. Bei deren Kontrolle ergaben sich keine Hinweise auf eine aktuelle oder regelmäßige Nutzung. Besatzspuren oder sonstige Anzeichen einer Brutnutzung waren nicht vorhanden. Nistkästen sind fast immer belegt. Hier können z.B. Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz oder Meisen-Arten im Laufe der Brutperiode brüten.

Insgesamt ergaben sich keine Hinweise auf aktuell genutzte Brutstätten oder dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Vogelarten. Ein vollständiger Ausschluss von Brutvorkommen ubiquitärer Gehölzbrüter ist auf Grundlage einer einmaligen Begehung jedoch nicht möglich.



Abbildung 6: Die drei vorhandenen Nistkästen (ohne Hinweise auf eine Brutnutzung)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG wird dennoch zwei bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme für Gehölzbrüter erforderlich (V1). Die Nistkästen sind im Plangebiet umzuhängen.

Vermeidungsmaßnahme

V1 – Rodungszeitraum für Gebüsche und Bäume

Für die etwaige Rodung der Schnitthecke ist generell der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten. Der Passus gilt nicht für Bäume in gärtnerisch genutzten Bereichen. Es wird dennoch empfohlen den Zeitraum außerhalb der Brutsaison (1. Oktober bis 1. März) einzuhalten. Während des Brutzeitraums vom 1. März bis 30. September sind bei Gebüsch nur schonende Formschnitte erlaubt. Im Falle einer Rodung außerhalb des genannten Zeitraums wäre eine Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde sowie die Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Einhaltung dieses Zeitraums zum Schutz von Brutvögeln zumutbar ist.

4.2 Eidechsen

Innerhalb des Plangebiets sowie in den unmittelbar angrenzenden Habitatstrukturen konnten keine Eidechsen beobachtet werden.

Die Sandsteinmauer weist vereinzelt Ritzen und Spalten auf, die grundsätzlich als Versteckstrukturen geeignet sein können. Aufgrund der teilweisen Verschattung und der damit verbundenen eingeschränkten Besonnung ist das Habitatpotenzial jedoch insgesamt gering. Daneben waren lokal weitere potenziell

geeignete Strukturen wie Steine und bodennahe Vegetation vorhanden. Insgesamt fehlen jedoch größere zusammenhängende und gut besonnte Habitatstrukturen.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Artnachweise sowie der insgesamt geringen Habitatqualität ist nicht von einem Vorkommen der Mauereidechse auszugehen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art sind daher nicht zu erwarten.



Abbildung 7: Lokale Risse in der Mauer (rot markiert)

5 Zusammenfassung

Für Brutvögel besteht innerhalb des Plangebiets ein grundsätzliches Lebensraumpotenzial in den vorhandenen Gehölzstrukturen sowie den vorhandenen Nistkästen. Im Rahmen der Begehung am 29.04.2026 konnten keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen oder dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten festgestellt werden. Da es sich jedoch um eine einmalige Begehung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (SAP I) zu Beginn der Brutperiode handelt, ist die Erfassung nicht als repräsentative Brutvogelkartierung anzusehen. Ein vollständiger Ausschluss von Brutvorkommen ubiquitärer Vogelarten ist daher nicht möglich. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Gehölzentnahmen der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten sowie die im Plangebiet vorhandenen Nistkästen vor Beginn der Baumaßnahmen fachgerecht umzuhängen.

Für die Mauereidechse bieten die vorhandene Sandsteinmauer sowie einzelne Stein- und Vegetationsstrukturen nur eingeschränkt geeignete Habitatbedingungen. Die Mauer ist weitgehend intakt verfugt und weist lediglich vereinzelt flache Ausbruchstellen auf. Geeignete Versteck-, Überwinterungs- oder Eiablageplätze sind daher nur in begrenztem Umfang vorhanden. Hinweise auf ein Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Begehung nicht festgestellt.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG für Brutvögel und Mauereidechsen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

.

Kaiserslautern, den 22. Juni 2026



B. Sc. Biologie Maria Pira